



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH** (FN 126205x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung, insbesondere die Gebiete rund um die Städte Voitsberg und Köflach, soweit dieses durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm beinhaltet ein mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit Lokalcharakter für die Zielgruppe 40+ mit einem Musikformat, das aus Schlagermusik, Oldies und Evergreens besteht. Der Wortanteil des Programms beträgt ohne Werbung zwischen 10 % und 20 %. Welt- und Österreichnachrichten werden zwischen 06:00 und 23:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde, Lokal- und Regionálnachrichten werden zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zur halben Stunde gesendet. Im Rahmen der Morgensendung von 06:00 bis 09:00 Uhr werden Beiträge mit Tagesthemen, Veranstaltungskalender, Wetter, Verkehr, Nachrichten sowie Werbeblöcke gesendet. In der zwischen 14:00 und 18:00 Uhr ausgestrahlten Sendung bestehen die Wortbeiträge neben Tagesthemen aus Buch- und DVD-Tipps, Technik-Tipps, Veranstaltungskalender, Nachrichten, Wetterinformationen, Musikwünschen und Werbeblöcken. Im Rahmen des Musikprogramms soll heimischen bzw. lokalen Musikern und Musikgruppen die Möglichkeit geboten werden, ihre Musik zu präsentieren. Das Programm wird zwischen 06:00 und 09:00 Uhr sowie zwischen

14:00 und 18:00 Uhr live moderiert. Zwischen 0:00 und 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm ausgestrahlt.

2. Der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Radio Austria GmbH** (FN 262001x beim Handelsgericht Wien) vom 21.05.2019 auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ für den Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 4 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen.
4. Der Antrag der **Radio Austria GmbH** vom 19.09.2019 für den Fall der Einstellung des Ausschreibungsverfahrens den Antrag vom 21.05.2019 – von der gegenständlichen Ausschreibung unabhängig – als fernmeldetechnisch realisierbaren Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (im Unterfall des Ausbaus der bundeweiten Zulassung) im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G anzusehen, wird wegen Unzulässigkeit gemäß §§ 12 iVm 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G zurückgewiesen.
5. Die Anträge der **Radio Austria GmbH** vom 19.09.2019
 - a. auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ vom gegenständlichen Ausschreibungsverfahren unabhängig gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, in eventu
 - b. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ vom gegenständlichen Ausschreibungsverfahren unabhängig gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G zum Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunkwerden gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.464/19-013, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 08.05.2019 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 11.07.2019 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 21.05.2019 der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, sowie am 10.07.2019 der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH auf Erteilung einer Hörfunkzulassung in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet ein.

Am 22.07.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der Anträge.

Mit Schreiben vom 23.07.2019 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G hinsichtlich der eingelangten Anträge. Mit Schreiben vom 13.08.2019 ersuchte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung um Erstreckung der Stellungnahmefrist bis zum 16.09.2019, welche gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 20.08.2019 übermittelte die KommAustria der Radio Austria GmbH über deren Ersuchen auf Akteneinsicht den Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH.

Am 27.08.2019 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten. Am 19.09.2019 wurde der technische Amtssachverständige um Ergänzung des frequenztechnischen Gutachtens ersucht.

Mit Schreiben 12.09.2019 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den ihr übermittelten Anträgen Stellung und empfahl die Erteilung einer Zulassung an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH.

Am 19.09.2019 brachte die Radio Austria GmbH eine Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ ein. Im Wesentlichen brachte sie darin vor, dass es sich bei dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von rund 45.000 Einwohnern um eines der kleinsten Versorgungsgebiete in Österreich handle. Es habe sich bei den bisherigen Zulassungen gezeigt, dass ein wirtschaftlich tragfähiger Sendebetrieb nicht möglich sei, weshalb im Ergebnis nur im Rahmen einer bundesweiten oder gegebenenfalls landesweiten Zulassung im Raum Köflach nachhaltig und wirtschaftlich Radio veranstaltet werden könne. Schließlich legte die Radio Austria GmbH umfassend dar, dass die gegenständliche Ausschreibung ihrer Auffassung nach gar nicht hätte stattfinden dürfen, da die beiden ausgeschriebenen

Übertragungskapazitäten nach wie vor Gegenstand des vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der KommAustria vom 29.03.2018, KOA 1.010/18-010, seien, mit dem die Anträge der Radio Austria GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung zurückgewiesen wurden. Der Antrag der Radio Austria GmbH vom 21.05.2019 sei daher als von der gegenständlichen Ausschreibung unabhängiger, fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (im Unterfall des Ausbaus der bundesweiten Zulassung) anzusehen. Überdies stellte die Radio Austria GmbH vorsorglich einen, vom gegenständlichen Ausschreibungsverfahren unabhängigen Antrag, ihr die beiden Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zum Ausbau der mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten bundesweiten privaten terrestrischen Hörfunkzulassung zuzuordnen. Eventualiter beantragte die Radio Austria GmbH die Zuordnung nur der Übertragungskapazität „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ zum Ausbau der bundesweiten privaten terrestrischen Zulassung. Für den Fall der Fortführung des gegenständlichen Vergabeverfahrens erstattete die Radio Austria GmbH zudem Vorbringen dazu, dass es der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH nicht gelungen sei, ihre finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und im Falle einer Auswahlentscheidung der Radio Austria GmbH gegenüber der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH der Vorzug zu geben sei.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 übermittelte die KommAustria den Antragstellerinnen die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sowie der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH die Stellungnahme der Radio Austria GmbH vom 19.09.2019.

Am 16.10.2019 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein ergänzendes frequenztechnisches Gutachten. Mit Schreiben vom 16.10.2019 übermittelte die KommAustria den Antragstellerinnen das frequenztechnische Gutachten vom 27.08.2019 sowie das ergänzende Gutachten vom 16.10.2019 zur Kenntnis.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ wird durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildet.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 45.000 Einwohner mit der laut Empfehlung der International Telecommunications Union (Empfehlung ITU-R BS.412) notwendigen Mindestempfangsqualität von 54 dBµV/m versorgt werden.

Das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ erstreckt sich rund um die Städte Köflach und Voitsberg über Teile der Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung.

Mit den das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten können die Gemeinden Bärnbach, Rosental an der Kainach und Voitsberg zur Gänze und die Gemeinden Köflach, Dobl-Zwaring, Edelschrot, Geistthal-Södingberg, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzendorf, Kainach bei Voitsberg, Krottendorf-Gaisfeld, Lannach, Lieboch, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Sankt Martin am Wöllmißberg, Stallhofen, Stiwoll und Söding-Sankt Johann teilweise versorgt werden.

Die technischen Konzepte der beiden Antragstellerinnen sind jeweils von den ausgeschriebenen technischen Parametern gedeckt und daher technisch realisierbar. Für die von den beiden Antragstellerinnen beantragten Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein regulärer Sendebetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zu den einzelnen Antragstellern

2.2.1. WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH

2.2.1.1. Antrag

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Raum Köflach“.

2.2.1.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ist eine zu FN 126205 x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rosental an der Kainach. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 500.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Franz Scherz.

Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH sind die österreichischen Staatsbürger Franz Scherz (75 % der Geschäftsanteile) und Elisabeth Scherz (25 % der Geschäftsanteile). Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.220/19-005, Inhaberin einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) für die Dauer von zehn Jahren ab 19.06.2019.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ist zu 75 % an der Steirische TV Infrastruktur GmbH (FN 357084 z beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) beteiligt. Die übrigen 25 % an dieser Gesellschaft hält Elisabeth Scherz. Die Steirische TV Infrastruktur GmbH betreibt Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunk.

2.2.1.3. Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH hatte bisher keine Hörfunkzulassung inne.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH war Komplementärin der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & Co KEG (nunmehr: WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KG), welche ursprünglich aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und

Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.464/2-RRB/97, für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008, sowie in der Folge aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im „Raum Köflach“ ab 01.04.2008 war. Aufgrund in späterer Folge durchgeführter Anteilsveräußerungen wurden 100 % der sich im Eigentum von Franz Scherz und Elisabeth Scherz befindenden Kommanditanteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KG an die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH abgetreten und 100 % der sich im Eigentum der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH befindenden Komplementäranteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & Co KG an die Weststeirische Regionalfernseh GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die Ainet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH war, abgetreten. Diese Eigentumsänderung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.06.2011, KOA 1.464/11-004, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vorab genehmigt. Anschließend wurde die Gesellschaft in Weststeirische Regionalfernseh GmbH & Co KG umfirmiert. In weiterer Folge ging die erteilte Zulassung im Wege einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf die Weststeirische Regionalfernseh GmbH über.

Der Weststeirische Regionalfernseh GmbH wurde in der Folge mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 erteilt (vgl. dazu auch Punkt 2.2.2.3.). Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH, welche sich ebenfalls um die Erteilung dieser Hörfunkzulassung beworben hatte und deren Antrag abgewiesen wurde, erhob gegen den Bescheid der KommAustria Beschwerde an das BVwG. Das BVwG stellte das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 12.09.2018, W249 2184891-1/4E, ein, nachdem die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ihre Beschwerde mit am 19.04.2018 beim BVwG eingelangtem Schreiben zurückgezogen hat.

2.2.1.4. Geplantes Programm

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH beabsichtigt, im Fall der Lizenzerteilung ein nach den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt, des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens produziertes Programm mit Lokalcharakter unter dem Programmnamen „Radio West“ zu veranstalten. Der Schwerpunkt dieses lokalen Hörfunkprogramms soll sein, den im lokalen Bereich tätigen gesellschaftlichen, touristischen und wirtschaftlichen Organisationen Gelegenheit zur Präsentation und Darlegung ihrer Standpunkte zu geben, sowie den speziellen Charakter der Region abzubilden und dabei eine ausgewogene und unabhängige redaktionelle Aufbereitung und Berichterstattung zu gewährleisten. Dieses Programm wurde bereits von der ehemaligen Zulassungsinhaberin der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & Co KG im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ veranstaltet und soll nun wieder ausgestrahlt werden.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH beabsichtigt, ein Hörfunkprogramm für die Zielgruppe 40+ zu senden, dessen Musikprogramm auf Schlager, Oldies und Evergreens ausgerichtet sein soll, wobei auch heimischen bzw. lokalen Musikern und Musikgruppen eine Plattform geboten werden soll, auf der sie sich und ihre Musik präsentieren können. Damit möchte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH noch unbekanntem, jungen Interpreten aus der Region die Möglichkeit geben, sich ohne finanziellen Aufwand einer breiten Öffentlichkeit vorstellen zu können.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH plant, die Welt- und Österreichnachrichten von der Radio Arabella GmbH aus Wien zu beziehen. Der Wortanteil des Hörfunkprogramms, das im eigenen Studio produziert wird, wird „je nach Aktualität“ ohne Werbung ca. 10 % bis 20 % des gesendeten Programms betragen.

Gemäß dem vorgelegten Programmschema wird zwischen 00:00 und 06:00 Uhr eine reine Musikstrecke ausgestrahlt. Von 06:00 bis 09:00 Uhr ist eine live moderierte Morgensendung mit Tagesthemen und weiteren Beiträgen, u.a. einem Kalenderblatt, Veranstaltungskalender, Wetter und Verkehr und Sportmeldungen geplant. Weltnachrichten werden jeweils zur vollen und kurze Lokal- und Regionalinformationen zur halben Stunde gesendet.

Von 09:00 bis 14:00 Uhr folgt eine unmoderierte Musikstrecke, welche lediglich durch Weltnachrichten zur vollen und kurze Lokal- und Regionalinfos zur halben Stunde unterbrochen wird.

Von 14:00 bis 18:00 Uhr ist wiederum eine live moderierte Nachmittagssendung mit Tagesthemen und weiteren Beiträgen, u.a. Veranstaltungskalender, Buch- bzw. DVD-Tipps, Technik-Tipps, Musik-, Hörer- und Geburtstagswünschen geplant. Wiederum werden Welt- und Österreichnachrichten jeweils zur vollen und kurze Lokal- und Regionalinfos zur halben Stunde ausgestrahlt.

Von 18:00 bis 24:00 Uhr ist wiederum eine unmoderierte Musikstrecke mit Welt- und Österreichnachrichten bis 23:00 Uhr vorgesehen.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH legte der KommAustria ein Programmschema sowie ein Redaktionsstatut vor.

2.2.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur fachlichen und organisatorischen Qualifikation für die Veranstaltung eines Lokalradios, verweist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zunächst auf ihre ehemalige Beteiligung als Komplementärin an der ursprünglichen Zulassungsinhaberin, WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & Co KG, im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“. Zudem verweist sie darauf, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Weststeiermark und des Großraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) zu sein und aufgrund ihrer Beteiligung an der Steirischen TV Infrastruktur GmbH über die notwendigen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen (Sendeanlagen) zu verfügen.

Geschäftsführer der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ist Franz Scherz. Er verfügt über jahrelange Erfahrung im Bereich des Privatradios und -fernsehens. Unter seiner Geschäftsführung wurde von der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & Co KG „Radio West“ und das lokale analoge terrestrische Fernsehprogramm „WKK Lokal TV“ veranstaltet und er hat über ein Jahrzehnt lang die Produktion und Verbreitung dieser Programme verantwortet. Als Geschäftsführer verantwortet er überdies den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“, für die die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH bereits seit 2009 über Zulassungen verfügt.

Für die Programmproduktion bzw. die Errichtung eines Studios verfügt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH über geeignete, angemietete Räumlichkeiten in Voitsberg.

Für den Fall der Zulassungserteilung ist in Aussicht genommen, dass für die Redaktion und die Moderation jeweils zwei Mitarbeiter beschäftigt werden, die teilweise bereits in der Zeit vor 2011 unter der damaligen Zulassungsinhaberin, der WKK Lokal TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG, für „Radio West“ tätig waren. Dementsprechend wurden auch die Personalkosten im Businessplan für vier Mitarbeiter veranschlagt.

2.2.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vor, dass die erforderlichen Investitionen für die Programmproduktion von den Gesellschaftern aufgebracht werden sollen. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH legte zudem einen Businessplan für fünf Jahre vor.

Hinsichtlich der angestrebten Einnahmen geht die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH von Vermarktungserlösen in Höhe von EUR 125.000,- im ersten Jahr aus, die sich aus EUR 35.000,- „Vermarktung lokal“, EUR 70.000,- „Vermarktung national“, EUR 10.000,- „Sponsoring“ und EUR 10.000,- „Veranstaltungen“ zusammensetzen. Diese Einnahmen sollen bis zum fünften Jahr auf EUR 165.000,- ansteigen, wobei vor allem bei den Posten „Vermarktung lokal“ (auf EUR 60.000,-) und „Vermarktung national“ (auf EUR 85.000,-) mit einem deutlichen Wachstum gerechnet wird. Hierzu führte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zudem aus, dass die Einnahmen ohne Berücksichtigung von etwaigen Förderungen aus dem Titel „Privatrundfunkförderung“ der RTR-GmbH veranschlagt wurden.

Dem stehen Ausgaben gegenüber, die für das erste Betriebsjahr ebenfalls mit EUR 125.000,- angenommen werden. Konkret entfallen EUR 70.000,- auf „Personal“, EUR 9.000,- auf „Mieten“, EUR 5.500,- auf „Energie“, EUR 12.000,- auf „Verwertungsgesellschaften“, EUR 12.000,- auf „Nachrichten“ und EUR 16.500,- auf „Verwaltung“. Dazu bringt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vor, dass sich die Ausgaben für Personal auf die beabsichtigte Beschäftigung von vier Mitarbeiter beziehen, die für Moderation und Redaktion vorgesehen sind, nicht aber auf die Geschäftsführung. Laut Gesellschafterbeschluss fällt eine Entlohnung für die Geschäftsführung im ausgewiesenen Zeitraum nicht an. Mit der lokalen Vermarktung soll ein lokal ansässiges Werbeunternehmen beauftragt werden. In der Position „Verwaltung“ sind die anteiligen Kosten für Buchhaltung und Verrechnung, Steuerberatung, allgemeine Vertriebskosten, Büromaterial und gesetzliche Abgaben enthalten. Die veranschlagten Ausgaben werden laut Businessplan bis zum fünften Geschäftsjahr auf EUR 153.000,- ansteigen.

2.2.1.7. Technisches Konzept

Das von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

2.2.2. Radio Austria GmbH

2.2.2.1. Anträge

Die Radio Austria GmbH beantragte am 21.05.2019 die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gössnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Ausschreibungsverfahrens.

Der Antrag der Radio Austria GmbH vom 19.09.2019 richtet sich unabhängig von der gegenständlichen Ausschreibung auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, in eventu auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G zum Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk.

2.2.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Austria GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer jeweils selbständig.

Alleingeschafterin der Radio Austria GmbH ist derzeit die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000,-. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist weiters im Ausmaß von jeweils 100 % an der MONEY.AT Medien GmbH, einer zu FN 325304 p beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und der Media Factory GmbH, einer zu FN 372159 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Beide Unternehmen sind Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der ELCG GmbH, einer zu FN 321063 b beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die ELCG GmbH ist darüber hinaus Alleingeschafterin der Antenne Salzburg GmbH (vormals: Alpenfunk GmbH), einer zu FN 268007 d im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2012. Die Antenne Salzburg GmbH ist außerdem aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 30.08.2019 nunmehr Inhaberin der ursprünglich der Radio Austria GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.535/17-008, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018.

Alleineigentümerin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, eine zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %) und Nikolaus Fellner (1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze

einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Über Antrag der Radio Austria GmbH hat die KommAustria mit rechtskräftigem Bescheid vom 09.08.2019, KOA 1.012/19-036, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (FN 321246 x beim Handelsgericht Wien) befindlichen Anteile an der Radio Austria GmbH an die AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG (FN 512044 g beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Eine Anzeige über die Durchführung der hiermit als zulässig festgestellten Änderung in der Gesellschaftsstruktur der Radio Austria GmbH ist bis dato nicht erfolgt.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG ist die AÖM Beteiligungs GmbH (FN 511676 s beim Handelsgericht Wien), die im Alleineigentum der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht. Einzige Kommanditistin der AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Geschäftsführer der AÖM Beteiligungs GmbH ist Nikolaus Fellner. Die AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG hält darüber hinaus keine Medienbeteiligungen.

2.2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2018, KOA 1.010/18-010, wurden die Anträge der Radio Austria GmbH vom 23.01.2018 und 20.03.2018 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk gemäß § 28c Abs. 2 erster und zweiter Satz PrR-G zurückgewiesen. Die Radio Austria GmbH beabsichtigte in ihrem Antrag vom 23.01.2018 unter anderem die Zulassung der Weststeirische Regionalfernseh GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“, die mit Bescheid des BKS vom 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt wurde, einzubringen. Mit Antrag vom 20.03.2019 sollte demgegenüber die der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 in die zu schaffende bundesweite Zulassung eingebracht werden. Von der KommAustria wurde in Bezug auf die von der Radio Austria GmbH beabsichtigte Einbringung von Zulassungen im Wesentlichen ausgeführt, dass nur die Einbringung jener Zulassungen (und somit die Berücksichtigung der diesen Zulassungen zugeordneten Übertragungskapazitäten für das Erreichen der notwendigen Versorgung von 60 % der österreichischen Bevölkerung) in Betracht kommt, die zum Entscheidungszeitpunkt der Behörde aufrecht sind und aufgrund derer zu diesem Zeitpunkt ein zulassungskonformer Sendebetrieb – bezogen auf den aufrechten Zulassungsbescheid – seit mindestens zwei Jahren ausgeübt wurde. Aufgrund der beabsichtigten Einbringung einer Zulassung, die im Entscheidungszeitpunkt der KommAustria bereits abgelaufen war, wodurch sich eine Versorgung von weniger als 60 % der österreichischen Bevölkerung ergab, wurde der Antrag der Radio Austria GmbH vom 23.01.2018 zurückgewiesen. Da unter anderem bei der beabsichtigten Einbringung der der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ das Erfordernis der mindestens zweijährigen Ausübung des Sendebetriebs nicht vorlag, wurde von der KommAustria auch der Antrag der Radio

Austria GmbH vom 20.03.2018 zurückgewiesen. Gegen den Bescheid der KommAustria mit dem die beiden Anträge der Radio Austria GmbH zurückgewiesen wurden, erhob die Radio Austria GmbH Beschwerde, welche beim BVwG noch anhängig ist.

Die Radio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren. Der Sendebetrieb wurde am 26.10.2019 aufgenommen.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008, war die Weststeirische Regionalfernseh GmbH Inhaberin einer Hörfunkzulassung im „Raum Köflach“ bis 01.04.2018. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, wurde der Weststeirische Regionalfernseh GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 erteilt (vgl. dazu bereits Punkt 2.2.1.3.). Mit rechtskräftigem Bescheid vom 21.03.2018, KOA 1.464/18-004, stellte die KommAustria über Antrag der Weststeirische Regionalfernseh GmbH gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G fest, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH befindlichen Geschäftsanteile an der Weststeirische Regionalfernseh GmbH an die Radio Austria GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 05.06.2018 zeigte die Radio Austria GmbH der KommAustria gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G die Verschmelzung der Weststeirische Regionalfernseh GmbH auf die Radio Austria GmbH an. Mit Durchführung der Verschmelzung wurde die Radio Austria GmbH im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“. Mit Schreiben vom 07.03.2019 legte die Radio Austria GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ gemäß § 3 Abs. 3 Z 6 PrR-G zurück.

Darüber hinaus ist die Radio Austria GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines digital-terrestrischen Hörfunkprogramms über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX F – DVB T2“ der ORS comm GmbH & Co KG aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-005.

2.2.2.4. Geplantes Programm

Das bundesweite Hörfunkprogramm der Radio Austria GmbH ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

2.2.2.5. Technisches Konzept

Die Radio Austria GmbH beantragte am 21.05.2019 und am 19.09.2019 die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ und bzw. ausschließlich die Zuordnung der Übertragungskapazität „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“.

Das von der Radio Austria GmbH für alle Anträge vorgelegte technische Konzept für die beiden Übertragungskapazitäten ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Zum bundesweiten Versorgungsgebiet der Radio Austria GmbH besteht eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 8.000 Einwohnern. Bezogen auf das beantragte Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ sind dies 18 % der versorgten Einwohner, bezogen auf die bundesweite Zulassung 0,15 %.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die eingebrachten Anträge und die zitierten Akten der KommAustria, des BKS und des BVWG. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Antragstellerinnen beruhen auf den Angaben in den Anträgen, den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Zu den Feststellungen hinsichtlich der personellen Ausstattung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist auszuführen, dass von dieser einerseits angegeben wurde, dass jeweils zwei Mitarbeiter für Redaktion und Moderation beschäftigt werden sollen, und andererseits, dass die kalkulierten Personalausgaben sich auf vier Mitarbeiter beziehen, die für Moderation und Redaktion vorgesehen sind, nicht aber für die Geschäftsführung. Angaben zum Beschäftigungsumfang der vorgesehenen Mitarbeiter wurden von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH nicht gemacht, weshalb dazu keine Feststellungen getroffen werden konnten. Ausgehend vom geplanten Personalbudget von (anfangs) EUR 70.000,-/Jahr für vier Mitarbeiter war aber jedenfalls nicht von Vollzeitstellen auszugehen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten technischen Konzepte der beiden Antragstellerinnen, zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ sowie der Doppelversorgung in Bezug auf den Antrag der Radio Austria GmbH beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 27.08.2019, sowie dessen Ergänzungsgutachten vom 16.10.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

4.2.1. Zur Zulässigkeit der Ausschreibung

Zunächst behauptete die Radio Austria GmbH in ihrer Stellungnahme vom 19.09.2019 mit dem Hinweis auf die beim BVwG anhängige Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 29.03.2018, KOA 1.010/18-010, mit dem ihre Anträge vom 23.01.2018 und 20.03.2018 auf Erteilung einer bundesweiten privaten terrestrischen Hörfunkzulassung zurückgewiesen wurden, es hätte die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 30.04.2019 (gemeint wohl: 08.05.2019) nicht erfolgen dürfen, da die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „streitverfangen“ wären. Begründend führte die Radio Austria GmbH aus, dass aus ihrer Sicht der gegenständliche Fall in den Anwendungsbereich des § 28c Abs. 3 PrR-G falle. Die im Verfahren vor dem BVwG verfahrensgegenständliche Zulassung vom 19.05.2008 für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ sei eine Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung (das sei der 23.01.2018 gewesen) folgenden sechs Monate durch Zeitablauf erlösche (und zwar am 31.03.2018). Die Radio Austria GmbH habe auf diese (ursprüngliche) Zulassung auch niemals verzichtet (sondern nur auf die anschließende, neuerliche Zulassung ab 01.04.2018 laut Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008). § 28c Abs. 3 erster Satz PrR-G normiere für solche Zulassungen, dass § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G keine Anwendung finde, solche Übertragungskapazitäten daher vor Ablauf einer erteilten Zulassung nicht neuerlich gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschrieben werden dürfen. Der Gesetzgeber habe hierbei ersichtlich an den „Regelfall“ einer neuerlichen Ausschreibung wegen Zeitablaufs gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G gedacht, es sei aber kein sachlicher Grund ersichtlich und widerspräche auch der eindeutigen Zielsetzung dieser Bestimmung (nämlich Übertragungskapazitäten, die Gegenstand eines Verfahrens auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung sind, bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht auszuschreiben und das Verfahren dadurch zu präjudizieren), diese Regelung nicht auch auf Ausschreibungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G anzuwenden, wenn während des anhängigen Verfahrens auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung ein (anderer) Erlöschenstatbestand nach § 3 Abs. 3 PrR-G eintrete. Dementsprechend lege der Gesetzgeber sodann in § 28c Abs. 3 erster Satz PrR-G fest, dass (erst) unverzüglich nach einer rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung in einem Verfahren nach § 28b PrR-G eine Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G stattzufinden habe, ohne dabei nach den verschiedenen Arten der Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 PrR-G zu unterscheiden. Da über den (ersten) Antrag der Radio Austria GmbH vom 23.01.2018 auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung, der auch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten umfasse, noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei, hätten diese Übertragungskapazitäten gemäß § 28c Abs. 3 PrR-G nicht ausgeschrieben werden dürfen.

Nach Auffassung der Radio Austria GmbH sei das gegenständliche Ausschreibungsverfahren daher einzustellen. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Radio Austria GmbH vom 21.05.2019 sei diesfalls als – von der gegenständlichen Ausschreibung unabhängiger – fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (im Unterfall des Ausbaus der bundesweiten Zulassung) im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G anzusehen, der nach der ständigen Rechtsprechung zu einer beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G führen würde, wenn dem nicht ebenfalls das Ausschreibungshindernis gemäß § 28c Abs. 3 PrR-G entgegenstünde.

§ 28c Abs. 3 PrR-G lautet:

„Voraussetzungen für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung

§ 28c. (1) – (2) ...

(3) Umfasst ein Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung den Nachweis der Übertragung einer Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf erlischt, so findet § 13 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung. Die von derartigen Zulassungen umfassten Übertragungskapazitäten können von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 für eine bundesweite Zulassung herangezogen werden. Unverzüglich nach einer rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung in einem Verfahren nach § 28b hat eine Ausschreibung gemäß § 13 stattzufinden. Der Sendebetrieb kann bis zur rechtskräftigen neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die bisherige Zulassung fortgeführt werden.“

Soweit die Radio Austria GmbH meint, die aktuelle Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten hätte deshalb nicht erfolgen dürfen, weil diese Übertragungskapazitäten nach wie vor Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der KommAustria vom 29.03.2018, KOA 1.010/18-010, seien, ist ihr zunächst entgegen zu halten, dass der Antrag der Radio Austria GmbH vom 23.01.2018 unter anderem darauf gerichtet war, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgelaufene – und aufgrund des Bescheides des BKS vom 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilte – Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ in die bundesweite Zulassung einzubringen. Diese Zulassung blieb als solche, nachdem der Antrag der Radio Austria GmbH vom 23.01.2018 auf Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung gemäß § 28c Abs. 2 PrR-G zurückgewiesen worden ist, aufrecht und endete am 01.04.2018 durch Zeitablauf. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 stattzufinden. Die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ erfolgte entsprechend der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G am 12.07.2017 (mehr als acht Monate vor Ablauf der 2008 erteilten Zulassung) und somit bereits vor der Antragstellung der Radio Austria GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung am 23.01.2018 (bzw. 20.03.2018). In weiterer Folge wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, und somit ebenfalls bereits vor der Antragstellung der Radio Austria GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung, der Weststeirische Regionalfernseh GmbH die Zulassung erteilt, welche in der Folge auch in Rechtskraft erwuchs. Eine Anwendung des § 28c Abs. 3 PrR-G kam somit im Hinblick auf den Antrag der Radio Austria GmbH vom 23.01.2018 nicht in Betracht.

Das Vorbringen der Radio Austria GmbH, dem zufolge sie auf die mit Bescheid des BKS vom 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008, erteilte Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ niemals verzichtet habe, sondern lediglich auf die anschließende mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, ab 01.04.2018 [gemeint wohl 02.04.2018] neu zugeteilte Zulassung, ist zudem inkonsistent. Folgte man nämlich der Auffassung der Radio Austria GmbH, hätte bereits die Erteilung der Zulassung mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, nicht stattfinden dürfen und hätte die Radio Austria GmbH diese Zulassung auch nicht am 07.03.2019 zurücklegen können.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass ungeachtet der mit einer Entscheidung des BVwG über die Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 29.03.2018, KOA 1.010/18-010, (nicht nur, aber auch) für das vorliegende Verfahren allenfalls verbundenen rechtlichen Konsequenzen,

aufgrund der Zurücklegung der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ eine Neuausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 3 Z 6 PrR-G vorzunehmen war.

Im Übrigen ist der Rechtsauffassung der Radio Austria GmbH, wonach § 28c Abs. 3 PrR-G auch auf Ausschreibungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G anzuwenden sei, vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlautes der Bestimmung, der explizit nur auf § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G Bezug nimmt, und aufgrund der Formulierung „Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf erlischt“, die im Fall der Zurücklegung einer Zulassung nicht zum Tragen kommen kann, nicht zu folgen.

In Bezug auf den von der Radio Austria GmbH für den Fall der Einstellung des Ausschreibungsverfahrens am 19.09.2019 gestellten Antrag, den Antrag der Radio Austria GmbH vom 21.05.2019 – von der gegenständlichen Ausschreibung unabhängig – als „fernmeldetechnisch realisierbaren Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (im Unterfall des Ausbaus der bundeweiten Zulassung) im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G anzusehen“, ist – unabhängig vom Umstand, dass die KommAustria der Radio Austria GmbH in Bezug auf die geforderte Einstellung des Verfahrens nicht folgt – festzustellen, dass es sich dabei um eine bedingte Prozesshandlung („für den Fall der Einstellung“) handelt, die nach ständiger Rechtsprechung nur zulässig wäre, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; im Übrigen ist eine unter einer Bedingung vorgenommene Prozesshandlung unzulässig (vgl. VwGH 15. 12.2008, 2007/10/0031, 20.01.2010, 2009/18/0418, 06.07.2010, 2008/05/0115). Vor diesem Hintergrund war dieser Antrag der Radio Austria GmbH gemäß §§ 12 iVm 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 4.)

4.2.2. Zur gegenständlichen Ausschreibung

Die KommAustria hat aufgrund der Zurücklegung der Zulassung durch die Radio Austria GmbH mit Veröffentlichung am 08.05.2019 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ausgeschrieben.

4.3. Anträge der Radio Austria GmbH vom 19.09.2019

Mit Schreiben vom 19.09.2019 beantragte die Radio Austria GmbH „unabhängig vom gegenständlichen Ausschreibungsverfahren“ die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, in eventuelle Zuordnung der Übertragungskapazität „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G zum Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Die Radio Austria GmbH beabsichtigt somit offenbar, Anträge gemäß § 12 PrR-G zu stellen, die zu einer Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G führen sollen.

Die Anträge werfen die grundsätzliche Frage auf, in welchem Verhältnis ein laufendes Ausschreibungsverfahren zu einem solcherart „unabhängig vom gegenständlichen

Ausschreibungsverfahren“ gestellten Antrag steht. Vorderhand ist festzuhalten, dass die den Gegenstand der Anträge vom 19.09.2019 bildenden Übertragungskapazitäten und die den Gegenstand der Ausschreibung vom 08.05.2019 bildenden Übertragungskapazitäten ident sind. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Die KommAustria veranlasste aufgrund der Zurücklegung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ durch die Radio Austria GmbH am 07.03.2019 am 08.05.2019 die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildete Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ gemäß § 3 Abs. 3 Z 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gegenstand der Ausschreibung war somit das durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Raum Köflach“.

Vor dem Hintergrund der Regelungen des § 3 Abs. 3 Z 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G, die im Fall des Verzichts des Zulassungsinhabers und des damit bewirkten Erlöschens der Zulassung die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten vorsehen, geht die KommAustria davon aus, dass durch die verpflichtende Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G der Prozessgegenstand des Verfahrens und damit auch das Verfahren abgesteckt wird, als durch die im Rahmen der Ausschreibung beantragten technischen Parameter eine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet sein muss.

Bestünde die Möglichkeit, bis zum Abschluss des aufgrund der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G eingeleiteten Verfahrens, die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beantragen, die der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten entgegensteht, würde dies das aufgrund des Verzichts des ursprünglichen Zulassungsinhabers auf die Zulassung verpflichtend einzuleitende Ausschreibungsverfahren obsolet machen. Insbesondere würde in einem solchen Fall der Bestimmung des § 13 Abs. 2 PrR-G, die im Fall der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten eine mindestens zweimonatige Frist zur Einbringung von Anträgen vorsieht (zur Qualifikation dieser Frist als materiell-rechtliche Frist vgl. z.B. BKS 18.10.2007, 611.011/0003-BKS/2007, 12.11.2007, 611.074/0001-BKS/2007, 12.11.2007, 611.074/0002-BKS/2007), jeglicher Anwendungsbereich genommen. Es kann auch nicht vertreten werden, dass ein Antrag auf ausgeschriebene Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die Fristgebundenheit „schlechter“ gestellt sein sollte, als ein Antrag einer Partei, die formal etwas beantragt, das neben den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nicht realisiert werden kann. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Publizitätswirkung einer Ausschreibung, die insofern auch den Verfahrensgegenstand für alle potentiellen Antragsteller gleichermaßen absteckt.

Die KommAustria geht daher, vor dem Hintergrund der im Falle des Verzichts auf eine Zulassung geltenden Regelungen des PrR-G davon aus, dass die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten durch die KommAustria zu einer gewissen „Sperrwirkung“ für allfällige – außerhalb des Ausschreibungsverfahrens – eingebrachte Anträge, die der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten entgegenstehen, führt.

Die Radio Austria GmbH übersieht somit mit ihrem Vorbringen, dass es in Bezug auf Übertragungskapazitäten, die bereits ausgeschrieben wurden, systemimmanent unzulässig ist, einen Antrag auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten gemäß § 12 PrR-G zu stellen, der – wie auch die Radio Austria GmbH zutreffend ausführt – in einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G enden würde.

Aus den Feststellungen im vorliegenden Fall ergibt sich, dass die von der Radio Austria GmbH am 19.09.2019 beantragten Übertragungskapazitäten identisch mit den im gegenständlichen Verfahren ausgeschrieben Übertragungskapazitäten sind und daher fernmeldetechnisch nicht gleichzeitig mit den – den Gegenstand der Ausschreibung vom 08.05.2019 bildenden – Übertragungskapazitäten realisiert werden können.

Da der Haupt- und Eventualantrag der Radio Austria GmbH vom 19.09.2019 erst nach Einleitung des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G gestellt wurden und diesen Anträgen die technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ entgegensteht, waren diese gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 5.).

4.4. Rechtzeitigkeit der im Rahmen der Ausschreibung eingelangten Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 11.07.2019 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Radio Austria GmbH vom 21.05.2019 auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten bundesweiten privaten terrestrischen Zulassung langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Ebenso langte der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 10.07.2019 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.5. Antrag der Radio Austria GmbH vom 21.05.2019

Die Radio Austria GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten bundesweiten privaten terrestrischen Zulassung. Damit stützte die Radio Austria GmbH ihren Antrag erkennbar auf § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G.

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von analogen Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 leg. cit. neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen unter anderem in folgenden Fällen stattzufinden:

- „1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;“*

Eine Variante des Erlöschens gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G liegt etwa dann vor, wenn – wie im vorliegenden Fall – auf eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 Z 6 PrR-G verzichtet wird. Die Radio Austria GmbH war zuletzt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.12.2017, KOA 1.464/17-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018. Mit Schreiben vom 07.03.2019 legte sie diese gemäß § 3 Abs. 3 Z 6 PrR-G zurück. In weiterer Folge war daher eine Ausschreibung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G durchzuführen.

Im Rahmen der am 08.05.2019 erfolgten Ausschreibung wurde auf die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G hingewiesen, der zufolge bei Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G die Übertragungskapazitäten des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugeordnet werden können, also entweder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Die maßgebliche Bestimmung für die Reihenfolge der Zuordnung von Übertragungskapazitäten lautet auszugsweise wie folgt:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) *Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) – (3) ...

(4) Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 ausgeschrieben wurden, können nur in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 4 beantragt und zugeordnet werden. § 12 Abs. 2, 7 und 8 sind anzuwenden.“

„In Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung der Regulierungsbehörden zur Auslegung von § 10 Abs. 4 PrR-G“ erstattete die Radio Austria GmbH Vorbringen, wonach es nicht sachgerecht wäre, die bundesweite Zulassungsinhaberin davon auszuschließen, Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zu beanspruchen, nur weil diese in der Vergangenheit bereits ein Versorgungsgebiet gebildet hätten und nach Ablauf oder Erlöschen der Zulassung für dieses Versorgungsgebiet neuerlich ausgeschrieben worden seien. Insbesondere trüfe es nicht zu, dass ansonsten sämtliche Übertragungskapazitäten im Wege von Erweiterungen in letzter Konsequenz einer bundesweiten Zulassung zuzusprechen wären, zumal gemäß § 28c Abs. 1 PrR-G Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes im Wege der bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen dürfen. Allein durch das Verbot von Mehrfachversorgungen sei gesichert, dass es neben einer oder mehreren bundesweiten Zulassungen immer einen ausreichenden Bestand an nicht-bundesweiten Zulassungen geben werde, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich. Ein solches Verständnis von § 10 Abs. 4 PrR-G führe außerdem dazu, dass ein und dieselben Übertragungskapazitäten ein gänzlich unterschiedliches Schicksal erleiden können, je nachdem in welcher Verfahrensart diese zur Ausschreibung gelangen. § 10 Abs. 4 PrR-G könnte im Lichte dessen auch dahingehend verstanden werden, dass Übertragungskapazitäten, welche gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G ausgeschrieben wurden, sowohl von lokalen als auch von bundesweiten Veranstaltern beansprucht werden können, aber eben nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G („können nur in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 4 beantragt oder zugeordnet werden“), sodass diesfalls zwar der Vorrang des Ausbaus der bundesweiten Zulassung nicht zum Tragen käme, aber deren Inhaber im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 6 PrR-G immer noch die Möglichkeit hätten, am Verfahren teilzunehmen.

Dem Vorbringen der Radio Austria GmbH ist zunächst die der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 zum Privatradiogesetz innewohnende Absicht des Gesetzgebers entgegen zu halten, eine Klarstellung dahingehend zu erreichen, dass die unter die Regelung des § 10 Abs. 4 PrR-G fallenden ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemeinsam entweder für eine Erweiterung oder für die neuerliche Erteilung einer Zulassung zugeordnet werden können, derartige Übertragungskapazitäten aber nicht bundesweiten Zulassungen zuzuordnen sind (vgl. IA 430/A 22. GP, S. 22). Eine teilweise Zuordnung oder eine solche nach anderen Ziffern des § 10 Abs. 1 PrR-G (fallbezogen insbesondere eine solche nach § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G zum Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung) kommen demnach nicht in Betracht (vgl. VwGH 25.01.2012, 2011/03/0058, in Zusammenhang mit einer Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G).

Soweit die Radio Austria GmbH geltend macht, dass ein solches Verständnis des § 10 Abs. 4 PrR-G Inhaber bundesweiter Zulassungen „in unsachlicher Weise benachteilige, zumal ein ausreichender Bestand an nicht-bundesweiten Zulassungen durch das Privatradiogesetz sowieso gewährleistet wäre“, ist zu erwidern, dass die Regelung des § 10 Abs. 4 PrR-G gerade vor dem Hintergrund geschaffen wurde, dass Inhaber bundesweiter Zulassungen in der Regel über bevorzugte Möglichkeiten verfügen, neue Übertragungskapazitäten zu beanspruchen. Im Falle der Ausschreibung technisch realisierbarer Übertragungskapazitäten nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G bewirkt etwa die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihung, dass Anträgen zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung gegenüber solchen zur Erweiterung bestehender oder Schaffung neuer

Versorgungsgebiete der Vorzug zu geben ist (vgl. KommAustria 13.12.2017, KOA 1.011/17-072). Überdies setzt die Z 3 leg. cit. im Gegensatz zur Z 4 leg. cit. (im Fall der Erweiterung) keinen unmittelbaren Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet voraus (vgl. dazu auch KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, bestätigt durch BKS 27.06.2008, 611.036/0003-BKS/2008; zu allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken: VwGH 25.01.2012, 2011/03/0058).

Die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G zielt somit gerade darauf ab, es bei Ausschreibungen auslaufender oder aber erloschener Zulassungen zu ermöglichen, dass Zuordnungen solcher Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet von nicht-bundesweiten Zulassungsinhabern oder auf Zulassung zur Veranstaltung von nicht-bundesweisem Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet erfolgen. Dies ist aber durchaus sachgerecht. Bestehende Zulassungsinhaber etwa hätten aufgrund des Vorrangs des Ausbaus der bundesweiten Zulassung im Rahmen der Rangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G im Falle einer Antragstellung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G de facto keine Chance, die von ihnen in einem bestimmten Versorgungsgebiet bereits ausgeübte Zulassung wiederzuerlangen. Auch Zulassungen, die aus unterschiedlichen Gründen erloschen sind, hätten keine Chance, als eigenständige Zulassungen erhalten zu bleiben. Es kann dem Gesetzgeber jedoch nicht die Absicht unterstellt werden, dass der Fortbestand lokaler Zulassungen dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung in jedem Fall untergeordnet werden sollte. Dementsprechend differenziert das Privatradiogesetz bewusst zwischen der Ausschreibung „neuer“ Übertragungskapazitäten und solcher, die Bestandteil schon ausgeübter Zulassungen sind oder durch Umplanung zu „wirtschaftlich tragfähigen“ (mit entsprechender technischer Reichweite ausgestatteten) Übertragungskapazitäten gestaltet wurden (dazu § 10 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G).

Im Ergebnis ist sowohl dem Wortlaut der Bestimmung, als auch den Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 4 PrR-G eindeutig zu entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden soll, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G aufgrund des Ablaufs oder Erlöschens einer Zulassung ausgeschrieben werden, einer bundesweiten Zulassung zugeordnet werden (vgl. dazu auch KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, bestätigt durch BKS 27.06.2008, 611.036/0003-BKS/2008; KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.212/17-029, bestätigt durch BKS 31.03.2008, 611.034/0003-BKS/2008, vgl. auch IA 430/A BlgNR 22. GP).

Die Radio Austria GmbH übersieht somit in ihrem Vorbringen zunächst, dass die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G den Schutz regionaler bzw. lokaler Versorgungsgebiete dient, weil das PrR-G ansonsten zwingend den Vorzug der bundesweiten Zulassung vorsieht. Darüber hinaus führen Übertragungskapazitäten, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zuzuordnen sind, in einem Mehrparteienverfahren zwischen nicht-bundesweiten Antragstellern zu einem Auswahlverfahren. Ein Auswahlverfahren für den Fall, dass in einem Verfahren dieselbe Übertragungskapazität von einem bundesweiten Zulassungsinhaber und einem nicht-bundesweiten Antragsteller beantragt werden, ist hingegen nicht vorgesehen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es auch im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den Fall der Auswahl zwischen Inhabern bundesweiter Zulassungen lediglich zur Prüfung der Größe der beiden Versorgungsgebiete und nicht zu einem Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G kommt.

Nach dem bisher Gesagten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es im Sinne der Gewährleistung der Programmvielfalt nicht bedenklich ist, wenn gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 PrR-G die Zuordnung verfügbarer Übertragungskapazitäten in den dort genannten Fällen für die

Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete nicht-bundesweiter Zulassungen vorgesehen ist (vgl. VwGH 25.01.2012, 2011/03/0058). Insoweit war daher der Antrag der Radio Austria GmbH vom 21.05.2019 auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Aufgrund der Zurückweisung des Antrags der Radio Austria GmbH vom 21.05.2019 ist somit nunmehr lediglich der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ zu prüfen.

4.6. Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G

Die Radio Austria GmbH brachte schließlich vor, dass § 10 Abs. 4 zweiter Satz PrR-G mit Verweisen auf § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G sowie § 12 Abs. 2, 7 und 8 PrR-G zusammengefasst nur dahingehend verstanden werden könne, dass die in § 12 Abs. 2 PrR-G normierten Anforderungen – und damit auch jene des dort zitierten § 12 Abs. 6 PrR-G – nicht nur für neu ausgeschriebene, sondern auch für Übertragungskapazitäten gelten müssten, die bereits Teil einer abgelaufenen oder erloschenen Zulassung gewesen seien. Demnach müsse ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, worunter als Unterfall auch die Wiedervergabe eines abgelaufenen oder erloschenen Versorgungsgebietes zähle, zusätzlich auch Angaben zu den Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G enthalten, wenn die technische Reichweite des Versorgungsgebietes unter 50.000 Personen liege. Ein solcher Nachweis sei dem Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH nicht annähernd zu entnehmen.

Hierauf ist zu erwidern, dass § 10 Abs. 4 PrR-G explizit auf § 12 Abs. 2, 7 und 8 PrR-G verweist, hingegen § 12 Abs. 6 PrR-G nicht erwähnt. Schon deshalb vermag die Argumentation der Radio Austria GmbH in diesem Punkt nicht zu überzeugen. Zudem verbietet sich schon aus systematischen Erwägungen die Anwendung der in § 12 Abs. 6 PrR-G festgelegten Anforderungen auf Fälle des § 10 Abs. 4 PrR-G (§ 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G). § 12 Abs. 6 PrR-G ist lediglich auf den Fall (der Erweiterung eines bestehenden oder) der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes iSd § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G anzuwenden. Dies erhellt bereits die Überschrift des § 12 PrR-G, die von der Zuordnung „neuer“ Übertragungskapazitäten spricht. Selbiges erschließt sich aus den weiteren Absätzen dieser Bestimmung, in denen dargelegt wird, unter welchen Gesichtspunkten die Regulierungsbehörde „noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten“ zu vergeben hat und welche Angaben seitens der jeweiligen Antragsteller – nach Maßgabe des jeweiligen Antrags – zu machen sind. Die Bestimmung des Abs. 6 leg. cit. in ihrer jetzigen Form hat mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 (vgl. RV 611 BlgNR 24. GP) Eingang in das Privatradiogesetz gefunden. Ziel dieser Regelung ist es sicherzustellen, dass auch „neu“ beantragte, jedoch kleinere Versorgungsgebiete, ungeachtet ihrer geringen technischen Reichweite auf Dauer wirtschaftlich tragfähig sind. Dieser Maßstab ist jedoch nicht auf Zulassungen für kleine Versorgungsgebiete umzulegen, die in der Vergangenheit bereits erfolgreich bestanden haben. Insofern muss der Nachweis nicht neuerlich erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die an mehreren Stellen vorgebrachte Argumentation der Radio Austria GmbH, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ aufgrund seiner geringen technischen Reichweite von gerade einmal 45.000 Einwohnern wirtschaftlich auf Dauer nicht tragfähig sei, was auch schon die kurz nach den jeweiligen Zulassungserteilungen für dieses Versorgungsgebiet erfolgten Anteilsveräußerungen nahelegen würden, als nicht zielführend, zumal sowohl die mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997,

611.464/2-RRB/97, als auch die mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 19.05.2008, 611.117/0003-BKS/2008, erteilten Zulassungen im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ jeweils für zehn Jahre ausgeübt wurden. Dass zuletzt etwa die Radio Austria GmbH selbst diese lokale Zulassung erworben und schließlich zurückgelegt hat, vermag diese Argumentationslinie ebenfalls nicht zu stützen.

4.7. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.7.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH hat die gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag) sowie die nach § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.7.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem

Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Die Eigentümer der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH sind jeweils österreichische Staatsbürger.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Ferner liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.7.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein,*

solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH hat derzeit keine analoge Hörfunkzulassung inne. Sie ist zudem nicht Teil eines Medienverbundes im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G.

Vor diesem Hintergrund kann zunächst festgehalten werden, dass im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PrR-G unzulässige Konstellation entstünde.

4.7.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 657; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist auch zu berücksichtigen, dass es solchen Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. KommAustria 24.06.2014, KOA 1.473/14-010; KommAustria 24.06.2014, KOA 1.460/14-012; KommAustria 28.06.2013, KOA 1.706/13-001; KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001).

Ebenso bedeutet der Verweis auf eine bereits erfolgreich ausgeübte Zulassung noch nicht, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen zwingend aus der Inhabung einer Zulassung folgt. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen (vgl. KommAustria 12.01.2011, KOA 1.306/11-00).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH verweist zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die langjährige Erfahrung ihres Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters Franz Scherz im Bereich Privathörfunk und Privatfernsehen. Ferner verweist sie darauf, Komplementärin der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & Co KG, der ehemaligen Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ (zwischen 1996 und 2011), gewesen zu sein. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH erklärte in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer Zulassungserteilung Mitarbeiter (Moderatoren und Redakteure) beschäftigt würden, die bereits vor 2011 unter der damaligen

ZulassungsinhaberIn für „Radio West“ tätig waren. Nähere Angaben zu diesen Personen und deren Qualifikation wurden jedoch nicht gemacht. Weiters führte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH aus, über geeignete angemietete Räumlichkeiten für die Programmproduktion sowie eigene Sendeanlagen zur Programmausstrahlung zu verfügen.

Zwar war die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH selbst nie ZulassungsinhaberIn zur Veranstaltung von Hörfunk, ihr Geschäftsführer Franz Scherz hat jedoch schon als Geschäftsführer der Komplementärin der ehemaligen ZulassungsinhaberIn WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ das seinerzeit ausgestrahlte Hörfunkprogramm „Radio West“ verantwortet. Dieses Programmkonzept soll nunmehr wieder umgesetzt werden. Aufgrund der insoweit vorliegenden Kontinuität in der Person des Geschäftsführers Franz Scherz, auf dessen langjährige Erfahrung im Bereich des lokalen Hörfunks die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH nunmehr zurückgreifen möchte, kann dieser somit die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms in fachlicher und organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden. Zudem ist auch beabsichtigt, ehemalige Mitarbeiter zu beschäftigen.

In Betracht zu ziehen war ferner, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH InhaberIn einer Zulassung zum Betrieb einer digital terrestrischen Multiplex-Plattform war und ist, woraus ebenfalls gefolgert werden kann, dass eine grundsätzliche Eignung in fachlicher (wenn auch in diesem Fall vorwiegend technischer Natur) und organisatorischer Hinsicht zur Veranstaltung von Rundfunk bei der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorhanden ist.

Die finanziellen Planungen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH deuten zunächst auf eher vorsichtige Erlöserwartungen hin, die sich aber angesichts des eher kleinräumigen Versorgungsgebietes als realistisch erweisen könnten. Wenn demgegenüber auch geringe Aufwendungen, etwa für Personalkosten (EUR 70.000 im ersten Betriebsjahr) veranschlagt werden, so deckt sich dies mit den Angaben dazu, dass maximal vier Mitarbeiter vorgesehen sind. Ausgehend von geplanten Personalbudget ist nicht von Vollzeitbeschäftigten auszugehen. In diesem Zusammenhang führte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH aus, dass die Entlohnung im ortsüblichen und gesetzlich anerkannten Rahmen liege. Angesichts des vorgelegten Programmkonzepts (deutlich eingeschränkte Moderationszeiten untertags, die Nachtschiene soll ein reines Musikprogramm sein, nationale Nachrichten werden zugekauft) erscheint es jedoch plausibel, das beantragte Programm mit einem kleinen Mitarbeiterstab zu bewältigen, wobei die Mitarbeiter voraussichtlich mit einem geringen Beschäftigungsumfang tätig sein werden.

Die Senderinfrastruktur wird den Angaben der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zufolge von der Steirische TV Infrastruktur GmbH bereitgestellt, an welcher sie mehrheitlich beteiligt ist.

Es ist der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH daher insgesamt zuzugestehen, aufgrund der Erfahrung ihres Geschäftsführers zu einer begründeten Einschätzung über die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Grenzen der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen (vergleichsweise kleinen) Versorgungsgebiet in der Lage zu sein.

An dieser Stelle ist auf die Anmerkungen der Radio Austria GmbH vom 19.09.2019 zu den finanziellen Planungen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH einzugehen, die ihrer Einschätzung nach – insbesondere im Hinblick auf die Personalkosten – als unglaublich anzusehen seien, zumal sich seit dem Auswahlverfahren im Jahr 2017 die gesetzlichen und kollektivvertraglichen

Rahmenbedingungen geändert hätten. Es fehlten dem Antrag nach Meinung der Radio Austria GmbH überdies Angaben zu den Investitionskosten und den Kosten für die Instandhaltung der Sendeanlagen. Ferner weist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH für das Jahr 2017/2018 einen Bilanzverlust aus, sodass diese nach Auffassung der Radio Austria GmbH die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung nicht erfüllt.

Zutreffend ist, dass die Ausführungen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen insgesamt nicht sehr detailliert ausgefallen sind. Gewürdigt wurde allerdings bereits, dass die Personalkosten wohl sehr niedrig angesetzt wurden, aber dennoch nicht als unplausibel betrachtet werden können, weil davon auszugehen ist, dass angesichts des beantragten Programmkonzepts (Nachtschiene ist reines Musikprogramm, wenig Moderationszeiten, nationale Nachrichten werden zugekauft) der Personalaufwand relativ klein gehalten werden kann. Die weiteren veranschlagten Kosten mögen auch als eher niedrig eingestuft werden, können deshalb jedoch noch nicht als unglaubwürdig angesehen werden. Im Hinblick auf die Senderinfrastruktur war etwa zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH – zum Teil auch über die gesellschaftlich verbundene Steirische TV Infrastruktur GmbH – Zugang zu vorhandenen „eigenen“ Sendeanlagen besitzt. Insofern mussten auch keine Investitionskosten für die Neuanschaffung oder Instandhaltung dieser Sendeanlagen ausgewiesen werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die seitens der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegte Finanzplanung das eine oder andere Detail vermissen lässt. Angesichts der langjährigen Erfahrungen ihres Geschäftsführers in dem gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie des langjährigen Betriebs einer regionalen Multiplex-Plattform durch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH kann dennoch davon ausgegangen werden, dass diese in der Lage ist, die mit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbundenen Aufwendungen einschätzen zu können. Zudem ist auch neuerlich darauf zu verweisen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Prognoseentscheidung an die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen Voraussetzungen kein allzu strenger Maßstab zu legen ist.

Im Ergebnis konnte daher die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH gerade noch als gelungen betrachtet werden.

Soweit die Radio Austria GmbH ihr Vorbringen zur finanziellen Ausstattung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH auch auf § 12 Abs. 6 PrR-G stützt, ist auf die dazu gemachten Ausführungen unter Punkt 4.6. zu verweisen.

4.8. Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die WESTSTEIRSCHE KABEL-TV GmbH hat ein Redaktionsstatut sowie insbesondere ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die WESTSTEIRSCHE KABEL-TV GmbH erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.9. Auswahlgrundsätze gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002, und VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der Antrag der Radio Austria GmbH aus den bereits unter Punkt 4.5. dargelegten Erwägungen im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen war. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.10. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

„Stellungnahmerecht

§ 23 (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat sich die Steiermärkische Landesregierung am 12.09.2019 für eine Vergabe der gegenständlichen Hörfunkzulassung an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ausgesprochen. Begründend führte sie dazu aus, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH im Falle einer Zulassungserteilung das über zwei Jahrzehnte gesendete Programm „Radio West“ wieder verbreiten, konsequent auf lokale Berichterstattung setzen und den speziellen Charakter der Region abbilden würde. Damit käme die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH dem vielfach geäußerten Wunsch der Bevölkerung nach, das beliebte Format wieder zu beleben, nach dem das Lokalradio im Sommer 2018 vom damaligen Lizenzinhaber abgeschaltet worden sei.

4.11. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.12. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.13. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde die Grundlage für ein „one-stoplicensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die

fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „*Mindestempfangsqualität*“ (Erl RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „*zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung*“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ Teile der Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung, insbesondere die Gebiete rund um die Städte Voitsberg und Köflach.

4.14. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

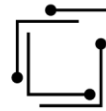
sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.464/19-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. Dezember 2019

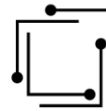
Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.464/19-013

1	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2					
2	Standortbezeichnung	Gößnitz					
3	Lizenzinhaber	WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH					
4	Senderbetreiber	WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	107,30					
6	Programmname	RADIO WEST					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E01 11	47N03 11	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	840					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	5,0	5,0	5,0	10,0	13,0	15,6
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	17,6	19,0	19,8	20,0	19,8	19,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,6	15,6	13,0	10,0	5,0	5,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	56 hex			
	überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		VOITSBERG 2 106,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.464/19-013

1	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2					
2	Standortbezeichnung	Arnstein					
3	Lizenzinhaber	WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH					
4	Senderbetreiber	WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	106,20					
6	Programmname	RADIO WEST					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E10 59	47N01 31	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	561					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	14,5	13,0	10,0	6,0	0,0	-3,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	0,0	6,0	10,0	13,0	14,5	15,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	16,0	17,0	17,0	17,0	16,0	15,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	14,5	13,0	10,0	6,0	0,0	-3,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	0,0	6,0	10,0	13,0	14,5	15,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	16,0	17,0	17,0	17,0	16,0	15,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	56 hex			
	überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						